

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. im Planfeststellungsverfahren

für das Vorhaben Nr. 87 BBPIG

Netzausbau und Verstärkung Berlin,
Bestandteil Thyrow – Großbeeren / Blankenfelde-Mahlow –
Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) –
Bezirke Mitte / Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin)

Abschnitt A (Thyrow – Großbeeren / Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) bis Landesgrenze)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	<i>Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.</i>	8
2.2	<i>Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F.</i>	9
2.3	<i>Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik</i>	10
3	Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.	12
3.1	<i>Erläuterungsbericht</i>	12
3.2	<i>Abschnittsbildung</i>	13
3.3	<i>Entfall des UVP-Berichts; Vereinfachte Umweltbewertung für Trassenfindung und Alternativenvergleich</i>	14
3.4	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i>	14
3.5	<i>Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung</i>	17
3.6	<i>Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen</i>	23
3.7	<i>Forst- und waldrechtliche Belange</i>	24
3.8	<i>Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen</i>	24
3.9	<i>Wasserrechtliche Planunterlagen</i>	26
3.9.1	<i>Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis</i>	26
3.9.2	<i>Wasserrahmenrichtlinie</i>	28
3.9.3	<i>Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.</i>	29
3.10	<i>Bodenschutz und Baugrund</i>	30
3.11	<i>Klimaschutz</i>	31
3.12	<i>Denkmalschutz</i>	31
3.13	<i>Unterlagen Umspannwerk</i>	32
3.14	<i>Angaben zum Grunderwerb</i>	32
3.15	<i>Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)</i>	33
3.15.1	<i>Angaben zu Kreuzungen</i>	33
3.15.2	<i>Kommunale Bauleitplanung / städtebauliche Belange</i>	33
3.15.3	<i>Militärische Belange</i>	34
3.15.4	<i>Luftverkehr</i>	34
3.15.5	<i>Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge</i>	35
3.15.5.1	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>	35
3.15.5.2	<i>Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien</i>	36
3.15.5.3	<i>Ver- und Entsorgungssysteme</i>	36

3.15.5.4	Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur.....	37
3.15.6	Landwirtschaft	37
3.15.7	Jagd und Fischerei.....	38
3.15.8	Tourismus und Erholung	38
3.15.9	Wirtschaft	38
3.15.10	Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen.....	38
3.15.11	Weitere Belange	38
3.16	<i>Prüfung der raumordnerischen Belange</i>	39
3.17	<i>Alternativenvergleich</i>	39

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 87, Abschnitt A des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG).

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin (Vorhabenträger) hat im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2024 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt siehe https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_nummer=87&cms_gruppe=bbplg. Der Vorhabenträger hat ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG a. F. am 31.01.2024 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zu verlangen, dass das vorliegende Planfeststellungsverfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum Ablauf des 29.12.2023 geltenden Fassung geführt wird. Die Grundlage hierfür findet sich in der Übergangsvorschrift des § 35 Abs. 6 Satz 1 NABEG.¹

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (nachfolgend: EU-Notfallverordnung) verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in Europa vorbereitet. Artikel 6 der Notfallverordnung ist durch den neu eingefügten § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorschrift des § 43m EnWG sieht unter anderem vor, dass bei Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen ist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist gemäß § 43m Abs. 3 EnWG, dass der Antrag auf Planfeststellung entweder zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2024 gestellt worden ist oder der Antrag auf Planfeststellung zwar vor dem 29.03.2023 gestellt worden ist, aber noch keine endgültige Entscheidung vorliegt und der Vorhabenträger die Anwendung von § 43m EnWG gegenüber der Behörde ausdrücklich verlangt (nachfolgend: Opt-in Regelung). Die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG sind in diesem Planfeststellungsverfahren anwendbar, da der Vorhabenträger den Antrag auf Planfeststellung am 31.01.2024, mithin also zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2024, gestellt hat und für das Vorhaben als Bestandteil des Netzentwicklungsplans Stroms (NEP) 2035, Version 2021 (Maßnahmen M531a und M531b) eine strategische Umweltprüfung (SUP) zum BBPIG durchgeführt wurde.

Insofern wird auf der Basis

- des vom Vorhabenträger am 31.01.2024 nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss für den o. g. Planungsabschnitt,
- der Anwendbarkeit von § 43m EnWG sowie

¹ Soweit in diesem Untersuchungsrahmen die §§ 19 bis 21 NABEG bezeichnet werden, ist deren Fassung bis zum Ablauf des 29.12.2023 gemeint.

- auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz vom 13.03.2024 in Potsdam

der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG a. F. einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorschlag des seitens des Vorhabenträgers entwickelten Untersuchungsrahmens wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG, als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften (z. B. DIN-Normen, Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und DVGW-Merkblätter, Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik (VDE), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen, Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure usw.) sind zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der Antragskonferenz eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger übergeben und sind im weiteren Verfahren ebenso zu berücksichtigen wie etwaige Zusagen im Rahmen der Antragskonferenz.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen. Die Planunterlagen müssen alle für die Genehmigung des Baus und des Betriebs der als Ersatz für die bestehende zweisystemige 220-kV-Leitung von Thyrow nach Berlin/Südost geplanten zweisystemigen 380-kV-Freileitung sowie der neuen zweisystemigen 380-kV-Leitung ab der Gemeindegrenze Blankenfelde-Mahlow/Großbeeren bis zum Raum der Osdorfer Straße an der Landesgrenze zu Berlin und den vollständigen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erforderlichen Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen enthalten. Dies betrifft insbesondere auch die Darstellung sämtlicher fachrechtlicher Genehmigungserfordernisse für den Rückbau der Bestandsleitung. Soweit der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung zwischen dem UW Thyrow und dem geplanten UW Berlin Südost (Schönefeld) als mögliche Kompensationsmaßnahme vorgesehen ist, müssen die Planunterlagen auch alle für die Zulassung dieser Maßnahme erforderlichen Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen umfassen. Dies betrifft insbesondere eine Kartierung der Biotoptypen im für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung vorgesehenen Bereich außerhalb des Untersuchungsraums. Die vorgenannten Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen müssen außerdem Aufschluss darüber geben, welchem Naturraum die außerhalb des Untersuchungsraums im Bereich des Rückbaus der

220-kV-Bestandsleitung kartierten Biotoptypen angehören und inwieweit sie sich für den Ausgleich und Ersatz i. S. v. § 8 Bundeskompensationsverordnung (BKompV) erheblicher Beeinträchtigungen von Biotoptypen durch das Vorhaben im Untersuchungsraum eignen.

Darüber hinaus müssen die Planunterlagen alle für die Genehmigung des Baus und des Betriebs des geplanten UW im Suchraum Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow zzgl. aller notwendigen Zuwegungen an der Gemeindegrenze Blankenfelde-Mahlow/Großbeeren erforderlichen Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen enthalten.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. müssen allgemein verständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind, soweit gesetzliche Regelungen nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsehen.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aber auch bspw. Artdaten unter anderem im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine komplette Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Daten und Informationen, die aufgrund von Datenschutzvorschriften zu anonymisieren sind, sind in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d. h. das Löschen von Textpassagen oder Einträgen – werden nicht akzeptiert, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde. Dies ist insbesondere bei Erstellung der Auslegungs- und Verteil exemplare für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 NABEG zu beachten.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form und in schriftlicher Form (Papierexemplar in einfacher Ausfertigung) einzureichen. Sie sind gemäß § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei

einzureichen. Soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) müssen in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein. Sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. erkennbar ist.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu stellen und in ihren Zulassungsvoraussetzungen nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, beeinträchtigt, ist zu prüfen, ob eine solche Beeinträchtigung zu befürchten ist und ob dafür eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorgaben der Schutzausweisung erteilt werden kann. Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst werden, sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen, wobei darauf hingewiesen wird, dass für bestimmte Genehmigungen eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Planfeststellungsbehörde vorgesehen ist (z. B. § 19 Abs. 1 WHG). Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzustellen.

Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden, z. B. den Unteren Denkmalbehörden, erfolgen, z. B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. beizufügen.

Gleichartige Planunterlagen sind in einem Register zusammenzufassen. Das jeweilige Register ist aussagekräftig und konkret zu bezeichnen. Allgemeine Bezeichnungen wie „Gutachten“ oder „Sonstiges“ sind daher nicht zu verwenden.

Die Registernummern sind fortlaufend zu wählen. Die Kapitel, Anhänge o. Ä. sowie die Seitenzahlen innerhalb eines Registers sind fortlaufend zu nummerieren. Den Anlagen bzw. Anhängen selbst sind keine Anhänge zuzuordnen.

Jedem Register ist ein Verzeichnis aller in dem jeweiligen Register enthaltenen Unterlagen, Kapitel, Anhänge o. Ä. beizufügen.

Den Unterlagen ist eine vollständige Inhaltsübersicht mit den Registerbezeichnungen sowie ggf. dazugehörigen Ordnernummern beizufügen. Die absolute Seitenanzahl je Register ist dort zusätzlich anzugeben.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Themen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung zum Zeitpunkt der Antragseinreichung (noch) nicht final feststehen, in einem separaten Verwaltungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt werden können, sofern bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beurteilt werden kann, dass die mit den entsprechenden Themen verbundenen Konflikte in einem nachgelagerten Verwaltungsverfahren bewältigt werden können. Die für die entsprechende Beurteilung notwendigen Informationen müssen bereits in den Antragsunterlagen enthalten sein. Das kann z. B. die Wasserhaltung und Baulärmgutachten betreffen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.

Unter Berücksichtigung der mit § 43m EnWG einhergehenden reduzierten Prüfungsumfänge in einem Planfeststellungsverfahren sind die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. gemäß Kap. V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln. Nach Maßgabe des § 43m EnWG ist insbesondere auf die für die UVP erforderlichen Unterlagen (vgl. Kap. V Nr. 1m), Nr. 12 der o. g. Hinweise) sowie das Gutachten zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kap. V Nr. 14 der o. g. Hinweise) zu verzichten. Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o. g. Hinweise). Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen vorzulegen:

1. Bestätigung, dass die auf verschiedenen Wegen (z. B. Datenträger, BSCW-Server, Papierexemplar) zur Verfügung gestellten Unterlagen identisch sind (Konformitätserklärung),
2. alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese),
3. soweit für die Beurteilung der Zulassungsfähigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens erforderlich, Dokumente, die die Genehmigungen oder Erlaubnisse o. Ä. für den Betrieb und die Errichtung der Bestandsanlagen dokumentieren und
4. Profilpläne der Spannfelder.

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

1. Schriftfeld, orientiert an EN ISO 7200
2. Legende und
3. Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Im Schriftfeld ist ein Feld für den Genehmigungsvermerk der Planfeststellungsbehörde vorzusehen. Es wird empfohlen, die Deckblätter der textlichen Unterlagen am Schriftfeld der Pläne zu orientieren. In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter - ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F.

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen ist das Vorhaben gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung vom 31.01.2024 nebst den hierfür erforderlichen Maßnahmen (vorhabenbedingte Maßnahmen; vgl. Antrag des Vorhabenträgers, Kap. 2.1.3, 2.1.4, 2.2.3, 2.2.4, 2.3) sowie der hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb oder dem Rückbau bestehender Anlagen verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen).

Die Angaben zur Alternativenprüfung in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. müssen geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten Trasse in der gewählten Ausführung objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften Alternativen in einem früheren Stadium verworfen wurden. Hierbei sind neben den Planungsprämissen auch der jeweilige Alternativenauslöser zugrunde zu legen. Weiterhin ist ggf. dem Umstand methodisch Rechnung zu tragen, dass sich aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. § 44 BNatSchG) weitergehende Anforderungen an die Alternativenprüfung ergeben können. Die Darstellung auf in frühem Stadium, d. h. auch vor Erstellung dieses Untersuchungsrahmens, verworfene Alternativen kann sich unter Nennung der zu diesem Stadium ermittelten Umweltauswirkungen darauf beschränken, warum diese nachvollziehbar nicht als vernünftige Alternativen einzustufen sind. Im Rahmen der Alternativenprüfung ist insbesondere § 18 Abs. 4a NABEG zu berücksichtigen, wonach die Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet ist, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen aufgrund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 NABEG und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Sofern der Vorhabenträger beabsichtigt, von der vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzusehen, ist die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich in schriftlicher Form zu verständigen.

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des NABEG im Juli 2022² eine neue Regelung verabschiedet, die die Verfahren des Netzausbaus, die unter das Regelungsregime des NABEG fallen, beschleunigen soll. § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG normiert vorrangig für Vorhaben, bei denen gemäß § 5a NABEG auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, dass Abs. 3a mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Der Verweis auf Abs. 3a stellt hierbei ausweislich der Gesetzesbegründung sicher, dass ein Abweichen von der Bestandstrasse oder unmittelbar daneben nur aus zwingenden Gründen erfolgt. Sinn und Zweck der Regelung entsprechend der Gesetzesbegründung ist es, die Prüfung von Alternativen zu begrenzen, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen. Vorliegend ist das Vorhaben in der Anlage zu § 1 Abs. 1 des BBPIG mit dem Kürzel „G“ gekennzeichnet. Dies hat zur Folge, dass gemäß § 2 Abs.7 Satz 1 BBPIG aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung verzichtet wird. Dennoch ist § 18 Abs. 3b NABEG auf das vorliegende Vorhaben nicht anwendbar, da der Vorhabenträger von der Opt-out-Regelung des § 35 Abs. 2 Satz 2 NABEG Gebrauch gemacht hat. Der entsprechende Antrag wurde am 31.01.2024, mithin rechtzeitig gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 NABEG, gestellt.

Sofern im weiteren Verfahrenfortgang Alternativen aufkommen, die sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten, damit sie entscheiden kann, wie diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG a. F. zu prüfen sind.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Ergänzend zu den vom Vorhabenträger vorgelegten Angaben zur Ermittlung von Datengrundlagen sowie zur Durchführung von Kartierungen (vgl. Vorschlag UR) sind die nachstehenden Festlegungen zu berücksichtigen:

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG sind dabei allerdings besondere Erhebungen zum Artenschutz entbehrlich. In Bezug auf den besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es im vorliegenden Fall zunächst ausreichend, wenn behördlich vorhandene Daten bei datenhaltenden Behörden zur Auswahl und Dimensionierung der gemäß § 43m Abs. 2 EnWG vorzusehenden, geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden (BT-Drs. 20/5830, S. 48). Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass diese Minderungsmaßnahmen auch verfügbar sein müssen.

Gegebenenfalls sind jedoch zusätzliche Daten für andere Bereiche (z. B. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) vom Vorhabenträger zu ermitteln bzw. zu erheben/zu kartieren. Soweit

² Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022, BGBl. I S. 1214.

diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann oder braucht, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Das im Antrag nach § 19 NABEG a. F. dargestellte Zielsystem ist um die durch das EnWGÄndG³ eingeführten Optimierungsgebote des § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG zu ergänzen und hinsichtlich der vorhabenbezogenen Planungsgrundsätze insoweit anzupassen. Das im Antrag nach § 19 NABEG a. F. dargestellte Zielsystem ist um § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG zu ergänzen.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Weitere Hinweise

Die Erfassung der Fauna und Flora muss zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u. a. Abgrenzung der lokalen Population, bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Flugrouten, Austauschfunktionen von Populationen, Betroffenheit besonders empfindlicher Pflanzen usw.).

Soweit Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen vor dem Hintergrund von § 43m EnWG noch erforderlich sind, müssen diese einen kompletten Jahreszyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die geplanten Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein. Bei speziellen gebietsrechtlichen Fragestellungen nach dem Natura 2000-Regime können jüngere

³ Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWGÄndG) vom 22.12.2023, BGBl I Nr. 405.

Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind insbesondere im LBP zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09.08.2021 bekannt gemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen.

Die Betroffenheit von gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) gesetzlich geschützten Biotopen ist zu prüfen. Bei Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ist darzustellen, ob die Beeinträchtigungen ausgleichbar oder nur ersetzbar sind (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG). Bei einer Ausgleichbarkeit sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Es ist eine Darstellung von Beeinträchtigungen und zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer separaten Tabelle zu erstellen.

Klarstellend zu den Ausführungen des Vorhabenträgers gilt Folgendes: Neben den Kartierungen in der Trassenachse des geplanten Ersatzneubaus und Neubaus sowie um Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen ist ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG a. F. Kap. 5.3 (S. 136 ff.) ebenfalls eine flächendeckende Biotoptypenkartierung 100 m beidseits der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung in den Rückbaubereichen vom UW Thyrow (Mast Nr. 177) über Blankenfelde-Mahlow bis Mast 115 der Bestandsleitung sowie der jeweiligen Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen durchzuführen.

Auf der Grundlage der vorhandenen Daten müssen geeignete Vermeidungsmaßnahmen und/oder Minderungsmaßnahmen sowie, falls erforderlich, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen werden.

3 Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.

3.1 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der Unterlagen in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise). Da die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG auf das Planfeststellungsverfahren Anwendung finden, ist im Erläuterungsbericht auf die allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 UVPG oder eines

Hinweises auf die entsprechende Unterlage sowie einer Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten (vgl. Kap. V Nr. 1 m der o. g. Hinweise) zu verzichten.

Soweit Alternativen als nicht eindeutig vorzugswürdig bewertet werden, ist dies im Erläuterungsbericht darzulegen.

3.2 Abschnittsbildung

Der Vorhabenträger nimmt eine Abschnittsbildung in Bezug auf das Gesamtvorhaben Nr. 87 vor. So wird das im Bundesbedarfsplangesetz mit der Nr.87 bezeichnete Vorhaben u. a. mit dem Bestandteil „Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin)“ angegeben. Wie dem Antrag nach § 19 NABEG a. F. zu entnehmen ist, wird nicht der gesamte Bestandteil des Vorhabens umgesetzt. Wie der Vorhabenträger in seinem Antrag darlegt, ist Antragsgegenstand der Ersatz- bzw. Neubau der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung ausgehend vom Netzverknüpfungspunkt UW Thyrow über den Netzverknüpfungspunkt Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow über die beiden Abzweigungen östlich in Richtung Schönefeld und westlich in Richtung Bezirk-Mitte/Friedrichshain (Berlin). Es wird die Freileitung bis zu einem Bereich nördlich von Heinersdorf, die in die Kabelübergangsstation (KÜS) mündet, beantragt. Der Leitungsverlauf über den Netzverknüpfungspunkt Bezirk Steglitz-Zehlendorf zum Netzverknüpfungspunkt Bezirk Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg wird nicht im hier beantragten Planfeststellungsverfahren behandelt und stellt damit einen eigenen Abschnitt dar.

Vor dem Hintergrund des Gesamtvorhabens Nr. 87 hat der Vorhabenträger mithin eine Abschnittsbildung vorgenommen. Diese ist zu begründen. Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebotes nicht voraussetzungslos zulässig, weil sie ein gewisses Erschwerungspotenzial für den Rechtsschutz Betroffener bietet (vgl. Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2021, § 18 NABEG Rn. 169 m. w. N.). Zulässig ist die Abschnittsbildung, wenn sachliche Gründe für die Aufteilung des Gesamtvorhabens sprechen, sodass sie sinnvollerweise geboten ist. Die Grenze für eine zulässige Abschnittsbildung liegt darin, dass die Abschnittsbildung nicht dazu dienen darf, bestehenden oder befürchteten Konflikten ohne sachlichen Grund aus dem Weg zu gehen und einer Lösung zu entziehen. Zur Rechtfertigung muss vorgetragen werden, dass sich in den unterschiedlichen Abschnitten verschiedene Konflikte erwarten lassen, deren Bewältigung gerade durch die Abschnittsbildung erleichtert wird. Das ist der Fall, wenn anzunehmen ist, dass sie die Verwirklichung des Vorhabens praktikabler und das Verwaltungsverfahren insgesamt durch die Reduktion von Komplexität in den Abschnitten effizienter macht (vgl. Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, § 18 Rn. 171 ff.).

Aus diesem Grund hat der Vorhabenträger eine ordnungsgemäße Begründung der Abschnittsbildung vorzunehmen.

3.3 Entfall des UVP-Berichts; Vereinfachte Umweltbewertung für Trassenfindung und Alternativenvergleich

Infolge der Anwendung von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG ist die Vorlage eines UVP-Berichts entbehrlich.

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 NABEG zu berücksichtigen.

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG sind die hierfür relevanten Belange, die in der zuvor durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, maßgeblich. Es ist die zuletzt durchgeführte SUP zum Bundesbedarfsplan nach § 12c Abs. 2 Satz 1 EnWG zugrunde zu legen. Die Abwägungsrelevanz der einzelnen in der SUP behandelten Belange für die Planfeststellung ist jeweils zu begründen. Es ist auch darzulegen, inwieweit einzelne in der SUP behandelte Belange ebenengerecht nicht oder nur eingeschränkt in die planerische Abwägung der Planfeststellung eingestellt wurden.

3.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im Rahmen des LBP ist zu prüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben

1. in gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 18 BbgNatSchAG landesrechtlich geschützte Biotop,
3. in Teile von Natur und Landschaft, die durch eine Erklärung gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 8 BbgNatschAG geschützt sind sowie
4. in die nach § 20 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich
5. der auf Basis von § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleenen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
6. in FFH-Lebensraumtypen

verursacht.

Die in der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt Brandenburg (Fachbereich Naturschutz) genannten sensiblen Landschaftsräume sind zu beachten.

Die in Kap. 5.3 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (vgl. Vorschlag UR, S. 135 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Weiterhin sind die in Kap. 2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens aufgeführten allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Tiere ist auf Grundlage der Biotoptypenkartierung eine Habitatpotenzialanalyse zu erstellen, um auch ohne faunistische Erfassungen Rückschlüsse auf Artvorkommen oder Raumnutzungen ziehen zu können. Es wird klargestellt, dass beim Schutzgut Tiere die Daten der Biotoptypenkartierung und der darauf aufbauenden Habitatpotenzialanalyse,

aktuell verfügbare geeignete Daten der Länder und des Bundes sowie ggf. projekteigene Kartierungen für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen sind.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit von der Vorhabenwirkung. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffs- und Rückbauflächen auch die Kompensationsflächen sowie alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen, Baustraßen, Baubedarfsflächen und Lagerflächen.

Die im Antrag nach § 19 NABEG a. F. benannte „Mustergliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Freileitungen und Erdkabel“⁴ sowie der Musterlegendenkatalog⁵ für die Erstellung der Maßnahmen-, Bestands- und Konfliktpläne sind anzuwenden. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur⁶ zu erstellen.

Ergänzend wird festgelegt, dass im LBP die Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus den Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen sowohl beim Schutzgut Tiere als auch beim Schutzgut Pflanzen zu berücksichtigen sind. Die in diesen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen. Hierzu zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
2. Wiederherstellungsmaßnahmen und
3. ggf. CEF-Maßnahmen.

Die der Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen. Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist darzulegen und räumlich zu konkretisieren bzw. darzulegen, wie deren Wirksamkeit überprüft, dokumentiert und gesichert wird.

Um Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden, sind bei den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes sowie der Eingriffsregelung abzufragen und diese bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

⁴ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel.

⁵ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2021): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne. Empfehlung zur beschleunigten Prüfung der Planunterlagen.

⁶ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2020): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. LBP-Maßnahmenblatt.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG sind im LBP zu dokumentieren. Die Berücksichtigung der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) ist zu prüfen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG) zu prüfen. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und das Aufwertungspotenzial im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Es ist darzustellen, ob und wenn ja, wo aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die Wald i. S. v. § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sind oder ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Erstaufforstung i. S. v. § 9 LWaldG zum Inhalt haben. Ferner ist darzustellen, ob und wenn ja wo aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die außerhalb des Untersuchungsraums liegen.

Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 12 BKompV ist in den Unterlagen darzustellen.

Für Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 18 BbgNatSchAG landesrechtlich geschützte Biotop,
3. in die nach § 20 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich der auf Basis von § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleeen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
4. in FFH-Lebensraumtypen

ist auch in größeren/zusammengefassten/multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebiets- bzw. objektbezogen offenzulegen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. funktionspezifischer Kompensation nach § 7 Abs. 2 BKompV sowie der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 2 BKompV. Zur Vorbereitung einer fundierten Planfeststellungsentscheidung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sollte angestrebt werden, die dingliche bzw. rechtliche Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst früh, jedenfalls vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, vorzuweisen. Zur Art der Sicherung wird für den vorzulegenden LBP folgender Hinweis gegeben: Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Für Maßnahmen auf Grundstücken der öffentlichen Hand und des Verursachers des Eingriffs gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BKompV. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann die BNetzA in begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptieren. Hierfür sollte der Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorlegen, warum dies aus seiner Sicht für ausreichend gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und/oder der Zulassung nicht LBP-konformer Nutzungen und Verpflichtungen.

Die Berliner Naturschutzbehörden beabsichtigen, die Flächen der sogenannten „Lichterfelder Weidelandschaft“ im Berliner Bezirk Steglitz-Zehlendorf nördlich des ehemaligen Mauerstreifens und westlich der Osdorfer Straße wegen ihrer herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung als Naturschutzgebiet auszuweisen. Im Berliner Landschaftsprogramm (2016) ist die Lichterfelder Weidelandschaft als geplantes Schutzgebiet verzeichnet. Die weiteren Entwicklungen sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen Trassenvarianten berühren Kompensationsflächen, die die Berliner Stadtgüter GmbH (BSG) im Auftrag verschiedener Vorhabenträger unterhält. Insofern wird auf die Stellungnahme der BSG vom 15.04.2024 mit Hinweisen zur Abstimmung verwiesen.

3.5 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Die in Kap. 5.5 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (vgl. Vorschlag UR, S. 156 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Weiterhin sind die in Kap. 2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens aufgeführten allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen:

Insbesondere für Arten und Lebensraumtypen mit besonderer Planungsrelevanz (vgl. insb. Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können) müssen geeignete Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und grundsätzlich

auch zur Größenordnung betroffener Individuen innerhalb der artspezifisch relevanten Einwirkungsbereiche des Vorhabens vorliegen. Der artspezifische Einwirkungsbereich ist auf Grundlage von

1. artspezifischen Aktionsradien und
2. funktionalen Bezügen zum Umfeld, wie z. B. Wanderwegen oder Leitlinien und
3. artspezifischen Fluchtdistanzen sowie
4. der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens und
5. Ausgleichsflächen sowie sonstigen Maßnahmenflächen

nachvollziehbar darzulegen. Die Wirkweite der Wirkfaktoren ist ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen, was ebenfalls Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und Lagerplätze einschließt. Die Quellen sind anzugeben.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei der Landesbehörde abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen. Ebenso sind durchgeführte und geplante Maßnahmen z. B. zur Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete bei den Behörden abzufragen und in die Untersuchungen einzubeziehen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Hinsichtlich der in Tabelle 5.4 des Antrags nach § 19 NABEG a. F. (vgl. Vorschlag UR, Kap. 5.5.2.3, S. 160 f.) aufgeführten Natura 2000-Gebiete ist dem Vorschlag des Vorhabenträgers entsprechend grundsätzlich eine Natura 2000-Vorprüfung (FFH-Screening) durchzuführen, in welcher im Sinne einer Vorabschätzung geprüft wird, ob das geplante Vorhaben im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszulösen (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG) (Möglichkeitsmaßstab). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Natura-2000-Vorprüfungen keine Berücksichtigung finden. Es ist insbesondere zu untersuchen und darzustellen, ob durch das Vorhaben

- Auswirkungen durch Trennung und Verinselung, Auswirkungen auf die Tierwelt durch Kollisionen oder indirekte Projektwirkungen über den Luft- oder Gewässerpfad bzw. bau- und betriebsbedingte Wirkungen,
- eine Beeinträchtigung von ggf. vorhandenen Rand- und Pufferzonen oder
- zusätzliche Trennungs- oder Isolierungseffekte durch Folgemaßnahmen der geplanten Maßnahme zu erwarten sind.

Der Natura-2000-Vorprüfung (und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung) sind vorhandene Unterlagen/Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie anerkannte Leitfäden zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zugrunde zu legen. Weiterhin sind die Ergebnisse der erforderlichen Habitatpotenzialanalyse (HPA) zu berücksichtigen. Sind vorhandene Unterlagen/Daten unzureichend, um die Bewertung nach den anerkannten Methodenstandards vorzunehmen, sind Kartierungen zum Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen durchzuführen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)⁷ und Ssymank et al. (2021⁸ bzw. 2023⁹) herangezogen werden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)¹⁰ entnommen werden. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg und die Bekanntmachung der Kommission: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2021/C 437/01 sind zu beachten. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Hinweise der Fachinformation des BfN zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (2022)¹¹ sind zu berücksichtigen. Etwa noch vorzunehmende Kartierungen müssen ebenso wie heran-

⁷ SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

⁸ SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & VISCHER-LEOPOLD, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche.

⁹ SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDIBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & VISCHER-LEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie der Wälder.

¹⁰ WULFERT, K., LÜTTMANN, J., VAUT, L. & M. KLUßMANN (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

¹¹ Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info. Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. www.ffh-vp-info.de.

gezogene bereits erfolgte Kartierungen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)¹² sowie auf Südbeck et al. (2005)¹³ verwiesen.

Hinsichtlich des Erfordernisses von Erfassungen von Brut- und Rastvögeln wird auf Bernotat et al. (2018) verwiesen. Insbesondere für Arten mit „hoher“ und „sehr hoher“ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse A + B) sind auch einzelne Brutplätze relevant. Daher ist sicherzustellen, dass eine Erfassung insbesondere der freileitungssensiblen Brutvogel-Vorkommen entsprechend ihrer im konkreten Fall potenziell relevanten artspezifischen Aktionsräume gewährleistet ist, um eine entscheidungssichere Bewertung des Kollisionsrisikos an Freileitungen sicherzustellen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden.

Innerhalb der Aktionsräume bzw. Prüfbereiche potenziell kollisionsgefährdeter Arten nach Bernotat & Dierschke (2021)¹⁴ kann auf eine Funktionsraumanalyse verzichtet werden, wenn die Konfliktintensität der Freileitung nicht zu einer räumlich signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos dieser Arten führt. Falls demnach dennoch eine Funktionsraumanalyse erforderlich ist, soll insbesondere die Raumnutzung sowie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten im Gefahrenbereich des Vorhabens mit geeigneten Methoden ermittelt werden. In diesem Fall ist umgehend die Bundesnetzagentur zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu planen.

Für die Prüfung der Betroffenheit der in den FFH-Gebieten gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie können die Methodenblätter des Schlussberichts zum Forschungsprogramm Straßenwesen der Bundesanstalt für Straßenwesen¹⁵ angewendet werden. Artspezifische Methodenblätter sind gegenüber artübergreifenden Methodenblättern grundsätzlich vorzuziehen. Ein Abweichen von der Methodik ist nachvollziehbar zu begründen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Aus-

¹² ALBRECHT K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

¹³ SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten.

¹⁴ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

¹⁵ ALBRECHT ET AL. (2014): Schlussberichts zum Forschungsprogramm Straßenwesen „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

wirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs¹⁶ zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, zu erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.

Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen¹⁷ bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Konkret geht es hier um kumulative Beeinträchtigungen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder die Gebiete dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung der Gebiete bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können. Es wird empfohlen, auch noch nicht genehmigte Projekte einzubeziehen, sofern sie ausreichend verfestigt sind, da ansonsten die Gefahr besteht, dass diese kurz vor dem Planfeststellungsbeschluss für das antragsgegenständliche Vorhaben noch zugelassen werden. Hierbei sollte die Fachpublikation von Uhl et al. (2019)¹⁸ berücksichtigt werden.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die

¹⁶ vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holohan“, Rn. 32 bis 40.

¹⁷ LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

¹⁸ UHL, R.; RUNGE, H. & LAU, M. (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 82 3100). Bonn: Deutschland / Bundesamt für Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 189 S. <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Skript534.pdf>.

Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der dann erforderlichen Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten mit den Erd- und Leiterseilen des Vorhabens ist die BfN-Arbeitshilfe¹⁹ zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei zur Prüfung der Kollisionsrisiken und zur Abgrenzung des Untersuchungsraums die artspezifischen Aktionsräume gemäß Anhang 10.4 in Bernotat & Dierschke (2021a)²⁰ zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung etwaiger durch Habitatpotenzial- oder ggf. ergänzende Raumnutzungsanalysen gewonnener Erkenntnisse im konstellationsspezifischen Risiko wurden in der Neufassung weitergehend konkretisierte methodische Vorschläge veröffentlicht (Bernotat & Dierschke 2021b)²¹, die ebenfalls zu beachten sind.

Im Hinblick auf die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten ist die BfN-Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007)²² zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Fluchtdistanzen im Hinblick auf baubedingte Störungen nach Gassner et al. (2010)²³.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

¹⁹ BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

²⁰ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

²¹ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

²² LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. - Hannover, Filderstadt, Juni 2007, 239 S.

²³ GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

3.6 Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat den Antrag auf Planfeststellung am 31.01.2024, mithin also vor dem 30.06.2024, gestellt. Die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG sind daher auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Daher werden Untersuchungsinhalte zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG obsolet.

Unabhängig davon sind geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG hinsichtlich bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen vorzusehen. Insofern sind mindestens auf der Grundlage einer erschöpfenden und dokumentierten Auswertung vorhandener Bestandsdaten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken ggf. erforderliche geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkung des Vorhabens auf die betroffenen Arten zu planen und artbezogen darzustellen, wobei dem Vorhabenträger der Rückgriff auf weitere Daten, die seiner tatsächlichen räumlichen Verfügungsgewalt unterliegen, freisteht. Dies gilt in gleicher Weise für geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Es sind bei den fachlich und räumlich betroffenen Behörden Abfragen zu vorhandenen und geeigneten Daten durchzuführen, um auf dieser Grundlage verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu entwickeln.

Die Daten, die im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes – hier: Biotoptypenkartierung und Habitatpotenzialanalyse – sowie für erforderlichen Natura-2000- Verträglichkeitsprüfungen erhoben werden, sind für die Herleitung von Minderungsmaßnahmen zu verwenden, sofern diese Daten geeignet sind.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine Dokumentation der abgefragten, ermittelten und verwendeten Datenquellen beizufügen. Zudem ist der methodische Ansatz darzulegen, wie aus den verschiedenen Datengrundlagen die Notwendigkeit der Umsetzung von geeigneten Minderungsmaßnahmen in Bezug zum Artenschutz gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG abgeleitet wurde.

Es sind letztlich nur diejenigen geeigneten Maßnahmen zu berücksichtigen, deren Anwendung im konkreten Fall auch verhältnismäßig sind. Geeignet und verhältnismäßig in diesem Sinne sind insbesondere solche Maßnahmen, die wirksam sind und zeitlich so umgesetzt werden können, dass kein Verzögerungspotenzial in Bezug auf die Vorhabenumsetzung besteht. Die zugrundeliegenden Erwägungen sind in geeigneter und nachvollziehbarer Weise darzustellen.

Sofern der Vorhabenträger auf einzelne grundsätzlich in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen verzichtet, ist dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. nachvollziehbar und belastbar zu begründen.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine prüffähige Berechnung der Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG beizufügen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die vorgegen. Aspekte der Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz in einer gesonderten Unterlage darzustellen.

3.7 Forst- und waldrechtliche Belange

Eine Betroffenheit von forst- und waldrechtlichen Belangen ist zu untersuchen und in einer gesonderten Unterlage entsprechend darzustellen. Dabei sind das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach § 8 LWaldG für Waldumwandlungen hingewiesen. Mindestens folgende Angaben sind für erforderliche Genehmigungen jeweils beizubringen:

1. Tabellarische und kartografische Darstellung der forstrechtlichen Eingriffsbilanz, getrennt nach dauerhaften und befristeten Waldumwandlungen,
2. Angaben zu Flurstücksnummern,
3. betroffene Waldbesitzer,
4. Eingriffsfläche,
5. Beschreibung des Waldzustandes der in Anspruch genommenen Waldflächen,
6. Benennung der Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung,
7. Benennung der ökologischen Flächenfunktion in Waldbiotopen,
8. Rekultivierungsplanung inklusive Beschreibung der Rekultivierungsmaßnahmen,
9. zeitliche Planung.

Sofern möglich sollten die genannten Angaben auch in einem Format eingereicht werden, das mittels geografischem Informationssystem ausgewertet werden kann (shape-Dateiformat).

Eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde in Brandenburg zu möglichen waldrechtlichen Kompensationen wird angeregt. Es wird zudem empfohlen, ggf. erforderliche Zustimmungen der Waldeigentümer für die Waldumwandlungen frühzeitig einzuholen.

Es wird empfohlen, im Rahmen der Maßnahmenkonzeption die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen mit den CEF-Maßnahmen sowie mit den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung abzustimmen und ggf. zu kombinieren.

Ergänzend wird festgelegt, dass die Erkenntnisse aus den durchgeführten Biotoptypenkartierungen als Datengrundlage heranzuziehen sind.

3.8 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Kapitel V. Nr. 10. und Nr. 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Es sind den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

1. zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV),
2. zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) sowie ergänzend
3. zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

beizufügen (vgl. Vorschlag U-Rahmen, Kap. 5.6 S. 171 ff.).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten die maßgeblichen Immissionsorte der geplanten Freileitung gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV zu ermitteln und bewerten sind. Sowohl die immissionsschutzrechtlichen Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV als auch die Gutachten zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sollen sich hinsichtlich Struktur und Gliederung an den „LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB)“ in der Fassung vom 29.03./30.03.2022 orientieren.

26. BImSchV und 26. BImSchVVwV

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV). Die hierzu erforderlichen Daten sind zu erheben. Dies betrifft ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers die Daten zu ortsfesten Hochfrequenzanlagen. Klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers ist die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV auch im Bereich von Provisorien zu prüfen.

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV) und ihrer Vermeidung sowie zur Einhaltung des Überspannungsverbots (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchV) zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV i. V. m. 26. BImSchVVwV). Zum Nachweis der Einhaltung des Minimierungsgebotes ist bei 380-kV-Freileitungen anzugeben, ob im Einwirkungsbereich von 400 m Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstands

von 20 m liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen. Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstands von 20 m liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären.

TA Lärm

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist für maßgebliche Immissionsorte ein schalltechnisches Gutachten nach § 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. der TA Lärm beizubringen. Hier ist darzulegen, dass bei maximaler Anlagenauslastung die in § 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten darzulegen ist, ob durch Koronageräusche alle relevanten Schallquellen erfasst sind.

AVV Baulärm

Es ist darzulegen, dass die AVV Baulärm eingehalten wird. Bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (etwa bei Sonderbauwerken wie z. B. Rammpfahlgründungen) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch ein Baulärmgutachten zu untersuchen (vgl. Vorschlag U-Rahmen, Kap. 5.1 Register 11). Das Baulärmgutachten soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen nach Ziff. 4 der AVV Baulärm i. V. m. Anlage 5 zur AVV Baulärm zu benennen und zu bewerten.

3.9 Wasserrechtliche Planunterlagen

3.9.1 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und (ggf. ergänzend) Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorliegen.

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist eine Erlaubnis nach § 12 WHG zu beantragen und zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen bedarf.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnisse nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 12 WHG) vorliegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltens der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen, kartografische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung,
3. maximale Entnahmemengen inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
4. voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
6. mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
8. Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
9. Orte (kartografische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen,
10. maximale Wiedereinleitungsmengen
11. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in die Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen. Bei Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen i. S. d. § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern ist § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderen Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

Im Rahmen des Rück- bzw. Umbaus von Masten sind mögliche Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen (insbesondere im Zusammenhang mit teeröhlhaltigen Fundamenten und bleihaltiger Farbe) zu beachten und zu vermeiden.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung sind darzulegen.

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderen Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

3.9.2 Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG a. F. des Vorhabenträgers vollständig zu prüfen. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG für die betroffenen Wasserkörper.

Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs, verwiesen (u. a. EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“ und Urteil vom 05.05.2022, Rs. C-525/20).

Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot, dem Verschlechterungsverbot und dem nur die Grundwasserkörper betreffenden Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse miteinbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer hinsichtlich der WRRL zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffene Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper, z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation wie z. B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung, erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480).

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit erforderlich hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

Soweit nachweislich keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist die Darlegung hinsichtlich der WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

3.9.3 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegen. Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob es einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. den landesrechtlichen Vorschriften oder einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG bedarf. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu

unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

Die Vereinbarkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen mit Verbotstatbeständen von Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) ist zu prüfen und darzustellen. Bei notwendigen Befreiungen von Verboten in der Zone I und II etwaiger WSG-VO ist zu prüfen und darzulegen, dass keine Alternativen außerhalb der Zonen I und II möglich sind. Die Antragsunterlagen müssen erkennen lassen, welche jeweiligen Schutzzonen von Wasserschutzgebieten durch die geplante Leitung überspannt oder durch Mastbauten in Anspruch genommen werden sollen. Entsprechende Angaben sind auch im Zusammenhang mit dem Rückbau der Bestandsleitung für Bestandsmasten und der Errichtung des UWs (UW) im Suchraum Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow erforderlich. Relevante Verbotsnormen und Ausnahmebestimmungen betroffener Schutzgebietsverordnungen sind auch in diesem Kontext darzustellen.

Ist eine Inanspruchnahme von Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebieten nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gemäß § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen, u. a. Urteil vom 26.06.2019 – BVerwG 4 A 5.18.

3.10 Bodenschutz und Baugrund

Bodenschutz

Das vorhabenspezifische Maßnahmenkonzept des LBP zum Bodenschutz soll das gemäß Rahmenpapier „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“ (BNetzA 2020) empfohlene Bodenschutzkonzept zur Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes insbesondere durch die Festlegung von spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigen.

Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Weiter sind bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen die maßgeblichen DIN-Normen (u. a. DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Bodenkundliche Baubegleitung, DIN 19731: Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Depo-nieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ i. d. F. v. 09.07.2021 (BGBl. I. S. 2598) ist zu beachten und anzuwenden.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zum Bodenschutz bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu berücksichtigen:

- Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung

einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung auch bereits in der Planungsphase empfohlen.

- Die Erstellung einer Bodenfunktionsbewertung entsprechend den im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen wird empfohlen.
- Bei Rückbaumaßnahmen von teeröhlhaltigen Schwellenfundamenten ist belastetes Bodenmaterial entsprechend fachgerecht zu entsorgen.
- Im Rahmen des Rückbaus sind zudem Bodenproben zur Beweissicherung nach BBodSchV zu nehmen. Hierbei sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) zu beachten.

Baugrund

Sollte eine Baugrunduntersuchung erforderlich werden, wird empfohlen, diese auch in Hinblick auf die Bewertung der Subrosion (Erdfälle) vorzunehmen.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts haben gemäß der DIN 1997-1:2014-03, DIN 1997-2:2010-10 in Verbindung mit der DIN 4020:2010-12 zu erfolgen.

3.11 Klimaschutz

Unter der Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind alle temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (100 m beidseitig der Leitungstrasse) sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens auf (lokal) klimatische Auswirkungen zu untersuchen und entsprechend darzustellen.

Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verlängerung der BAB 14, BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – BVerwG 9 A 7.21 zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG – wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die CO₂-Auswirkungen des Vorhabens sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. mit vertretbarem Aufwand im Sinne des o. g. Urteils zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

3.12 Denkmalschutz

Unter der Berücksichtigung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) hat der Vorhabenträger die Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalern durch das Vorhaben zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend darzustellen.

Dazu ist, aufgrund der potenziellen Beeinträchtigung von Bodendenkmälern im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und Mastneubauten, eine Betrachtung der jeweiligen Flächen sowie des Nahumfeldes von 200 m beidseits des äußeren ruhenden Leiterseils vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat weiter zu untersuchen, ob sich anlagebedingte, visuelle Beeinträchtigungen von Baudenkmalern, schutzwürdigen Bauwerken und kulturell bedeutsamen Stadt- und Ortsbildern in bis zu einer Entfernung von 1.500 m durch das Vorhaben ergeben.

Es sollte eine Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum hinsichtlich der genauen Trassenführung erfolgen, um so den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes so weit wie möglich zu entsprechen. Insbesondere sollten bei dieser Behörde auch Bodendenkmalverdachtsflächen angefragt werden, sofern entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden können. Des Weiteren sind für bekannte und potenzielle archäologische Fundstellen entsprechend notwendig werdende Maßnahmen mit der Denkmalbehörde abzustimmen und diese im erforderlichen Fall im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung umzusetzen. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 25.03.2024 und die dort genannten Hinweise und Auflagen verwiesen. Danach ist insbesondere der besondere Schutz des Bodendenkmals BD 130259 (neuzeitliches Konzentrationslager) zu berücksichtigen.

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörde unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit der unteren Denkmalfachbehörde angeregt.

3.13 Unterlagen Umspannwerk

Die unter Kap. 5.8 des Antrages des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG a. F. vom 31.01.2024 aufgeführten umspannwerkspezifischen Unterlagen sind vorzulegen. Die Untersuchungen sind wie dort aufgeführt durchzuführen, sofern nicht unter den weiteren Ziffern dieses Untersuchungsrahmens ergänzende Festlegungen getroffen werden. Dies gilt auch, wenn sich weitere Anforderungen aus dem Fachrecht ergeben, ggf. in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange.

Die wasserrechtlichen Belange (z. B. die Versickerung und Einleitung von Niederschlagswasser) auf dem Grundstück des UWs sind vom Vorhabenträger ebenfalls in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu betrachten und zu erläutern.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger darzustellen, inwiefern das geplante UW im Suchraum Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow eine für den Betrieb notwendige Anlage i.S.v. § 18 Abs. 2 S. 1 NABEG darstellt.

Im Rahmen der Prüfung des Standortes für das UW sind die Hinweise der Berliner Stadtgüter GmbH sowie der Gemeinde Großbeeren zu berücksichtigen und sich mit diesen in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. auseinanderzusetzen.

3.14 Angaben zum Grunderwerb

Die Kap. V. Nr. 6, Nr. 8. und Nr. 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Rechtserwerbsverzeichnis

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. Wie schon im Antrag aufgeführt, sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme dargestellt werden.

Lage- und Rechtserwerbspläne

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. als gesonderte Planunterlage beizufügen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch Flächen für mögliche Provisorien sowie die Leitungssachse, Maststandorte und der Schutzstreifen darzustellen. Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen.

3.15 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)

3.15.1 Angaben zu Kreuzungen

Das Kap. V. Nr. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

3.15.2 Kommunale Bauleitplanung / städtebauliche Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 Satz 8 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche²⁴

1. Flächennutzungspläne
2. §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
3. Sonstige Satzungen nach BauGB
4. Sonstige städtebauliche Planungen
5. Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
6. Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

²⁴ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S 78.

Die Vorzugsvarianten der Trassenplanungen „Neubau“ und die Übergabestation tangieren die bereits hergestellten Ausgleichsflächen (ca. 20,7 ha) in Großbeeren (unmittelbar südlich der Landesgrenze zu Berlin, westlich der Osdorfer Straße) für das angrenzende Neubauquartier Lichterfelde Süd (Berlin, Bebauungsplan 6-30). Die Ausgleichsfläche ist in den Raumwiderstandskarten des Vorhabenträgers nicht verzeichnet, ist jedoch vom Vorhabenträger in der weiteren Planung und bei Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu berücksichtigen. Insofern wird auf die Stellungnahme des Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf vom 11.03.2024 verwiesen.

Im Gemeindegebiet Blankenfelde-Mahlow sind mehrere städtebauliche Belange durch das Vorhaben tangiert. So quert das Vorhaben das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans M12 und das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans M48 vollständig. Auch der Bereich Mahlow-Nord würde ungefähr zur Hälfte innerhalb eines Abstandes von 400 m zur Freileitung liegen. Die bereits beschlossenen Rahmenpläne sowie der Flächennutzungsplan der Gemeinde sind insofern von dem Vorhaben betroffen. Diese Aspekte sind in der Planung des Vorhabenträgers nach den in diesem Kapitel dargestellten Maßgaben vom Vorhabenträger zu berücksichtigen. Auf die entsprechende Stellungnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 11.03.2024 wird verwiesen.

3.15.3 Militärische Belange

Die Belange der Verteidigung und des Militärs sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

3.15.4 Luftverkehr

Das Plangebiet der Trassenalternativen des Vorhabens liegt teilweise im rechtskräftigen Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) gemäß § 12 Abs. 1 LuftVG. Im Bauschutzbereich gelten Höhenbeschränkungen für Bauwerke. Der Vorhabenträger hat seine Planung insoweit mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abzustimmen. Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr Brandenburg (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg) vom 03.04.2024 wird hingewiesen.

Darüber hinaus liegt das Vorhaben im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen gemäß § 18a LuftVG für den zivilen Luftverkehr. In diesem Fall ist mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hinsichtlich der Prüfung einer etwaigen Störung der Flugsicherungseinrichtungen und der Zulässigkeit der geplanten Masten Kontakt aufzunehmen und die Planung abzustimmen.

Das Vorhabengebiet tangiert darüber hinaus planfestgestellte Kompensationsflächen für den Flughafen Berlin Brandenburg. Insofern hat der Vorhabenträger darzustellen, in welchem Umfang eine Überplanung stattfindet und inwiefern ein Ausgleich und eine Bilanzierung im Hinblick auf einen Eingriff in diese Flächen stattfinden kann. Auf die Stellungnahme des Flughafen Berlin Brandenburg vom 13.03.2024 und die dortigen Nachforderungen von Unterlagen und Informationen wird ausdrücklich verwiesen.

3.15.5 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge

3.15.5.1 Verkehrsinfrastruktur

Das Vorhaben ist so zu planen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. In den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. ist der Ausschluss derartiger Beeinträchtigungen nachvollziehbar begründet darzulegen. Weiter sind folgende Hinweise zur Verkehrsinfrastruktur bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu berücksichtigen:

Straßen

Sollten im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Änderungen am klassifizierten Straßennetz erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierter Planungen frühzeitig Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen und entsprechende Vorgaben und Auflagen abzufragen. Gleiches gilt für den Fall erforderlich werdender Änderungen an bestehenden Kreuzungs- und Gestattungsvereinbarungen.

Das Vorhaben ist so zu planen, dass betroffene Straßen in ihrer jeweiligen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Auf die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, der weitergehenden Informationsanfrage der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin in Bezug auf die Einschränkung der Osdorfer Straße nachzukommen.

Hinsichtlich der Prüfung und Berücksichtigung von ggf. bestehenden Anbauverbots- und Anbaubeschränkungsbereichen an Bundesautobahnen (§ 9 FStrG) wird auf die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 29.02.2024 verwiesen.

Schiennetz

Soweit Einrichtungen der Schieneninfrastruktur durch das Vorhaben betroffen sind, sind mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen. Gegebenenfalls ist eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt einzuholen. Kreuzungen sind im vorliegenden Vorhaben u. a. mit dem Berliner Außenring (Strecke 6126), der im Bau befindlichen Dresdner Bahn (Strecke 6135) und der S-Bahn-Strecke (Strecke 6035) vorgesehen.

Sofern das Vorhaben Eisenbahnstrecken kreuzt oder berührt, ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlage noch deren Betrieb gefährdet werden. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg und die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom

27.02.2024 hingewiesen. Außerdem sind im Falle der Erbringung von Leistungen im Schienenersatzverkehr diese beim Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg, Dezernat 23 anzuzeigen.

3.15.5.2 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien

Die Betroffenheit von Windkraftanlagen oder anderer Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien ist zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.15.5.3 Ver- und Entsorgungssysteme

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität

Bei Leitungskreuzungen und bei paralleler Verlegung sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu wahren. Hinsichtlich möglicher Beeinflussung anderer Leitungen durch temporäre Bauarbeiten, Schutzmaßnahmen oder Abschaltungen etc. wird eine Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsbetreibern empfohlen. Dies gilt insbesondere für die VDC BER15 GmbH. Der Vorhabenträger hat ggf. leichte Anpassungen des Trassenverlaufs aufgrund von Abstimmungen mit der VDC BER15 GmbH in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzustellen und zu erläutern.

Fernleitungs- und Verteilernetze Gas und weitere Leitungsinfrastruktur

Rohrfernleitungen, Gasleitungen und weitere vergleichbare Leitungsinfrastruktureinrichtungen sind inklusive der Schutzstreifen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden Bestimmungen (insbesondere DVGW-Regelwerk) zu wahren. Die Abstimmung mit den Leitungsbetreibern ist zu suchen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg und die ONTRAS Gastransport GmbH.

Mit den jeweiligen Betreibern ist insbesondere abzustimmen, ob eine Hochspannungsbeeinflussung von Rohrleitungsinfrastruktureinrichtungen durch das Vorhaben zu erwarten ist und ggf. mit welchen konkret umzusetzenden Schutzmaßnahmen diese vermieden werden kann. Die Ergebnisse sind in den Unterlagen zu dokumentieren. Sind Maßnahmen an der Rohrleitungsinfrastruktureinrichtung des Dritten erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob diese als Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG einzustufen sind und welche konzentrierten fachrechtlichen Genehmigungen ggf. erforderlich sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes vorliegt und ob die Berührungsschutzkriterien zum Schutz des an der Rohrleitung tätigen Personals eingehalten werden. Die einschlägigen technischen Regelwerke und Richtlinien (DIN-Normen, DVGW-Arbeitsblätter und -Merkblätter, AfK-Empfehlungen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, Technische Regeln für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) usw.) sind zu beachten. Mögliche Bauarbeiten an Mastfundamenten im Bereich von Kanalisationsanlagen bedürfen der Abstimmung mit dem jeweiligen Kanalisationsnetzbetreiber.

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahmen der Netzgesellschaft Berlin Brandenburg vom 22.02.2024 und der GDMcom GmbH vom 15.03.2024 hingewiesen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Leitungsinfrastrukturen oder Ver- und Entsorgungsanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.15.5.4 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine Abstimmung mit den Betreibern der im Trassenkorridor verlaufenden Richtfunkstrecken und sonstigen Telekommunikationslinien zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden und Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Telekommunikationsinfrastrukturen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren. Richtfunkverbindungen und sonstige Telekommunikationslinien sind in das Kreuzungsverzeichnis mit aufzunehmen.

3.15.6 Landwirtschaft

Grundsätzlich ist beim Neu- und Rückbau von Masten und bei der Errichtung des UWs auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Klarstellend zum Antrag ist auch im Rahmen der Maststandortwahl zu prüfen, inwieweit die Masten in die Nähe von Wirtschaftswegen verlegt werden können, um mittels kürzerer Zufahrten die Nutzungseinschränkungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen.

Es ist darzulegen, welche Mindestbodenabstände von den Leiterseilen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Schutzstreifen eingehalten werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzung sowie der sichere und effiziente Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen ohne wesentliche Einschränkung gewährleistet ist. Insoweit ist insbesondere darzustellen, welche Mindestabstände von den Leiterseilen bei Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten werden, sodass die Nutzung der Zuwegungen durch landwirtschaftliche Maschinen ohne wesentliche Einschränkung gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen müssen in Bezug auf den gewählten Trassenverlauf und den Standort des UWs sowie die Alternativen vorhandene Nutzungen der vom Vorhaben betroffenen Flächen, die Ackerwertzahl der landwirtschaftlichen Flächen, vorhandene Flur- und Betriebsstrukturen, das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz sowie sonstige landwirtschaftliche Anlagen beschreiben.

Auch ist darzustellen, inwieweit die bestehenden Masten zurückgebaut und die zuvor in Anspruch genommenen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden. Insoweit haben die Antragsunterlagen Angaben zum Ausbau des Bodenmaterials und über die Zwischenlagerung des Bodenaushubs und des Betonbruchs zu enthalten.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

Das Vorhaben berührt an einigen Stellen Meliorationsanlagen (Gülledruckleitungen) der Berliner Stadtgüter GmbH. Die Funktionstüchtigkeit des Leitungssystems ist während und nach der Bauphase zu erhalten und sicherzustellen. Dies gilt es bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der Berliner Stadtgüter GmbH vom 15.04.2024 verwiesen.

3.15.7 Jagd und Fischerei

Die Belange der Jagd und Fischerei sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

3.15.8 Tourismus und Erholung

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung sind die Auswirkungen des Ersatzneubaus und des Neubaus der 380-kV-Freileitung, des vollständigen Rückbaus der Bestandsleitung sowie der Errichtung des UWs zu berücksichtigen.

3.15.9 Wirtschaft

Es sind keine weiteren über die Angaben im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG a. F. hinausgehenden Untersuchungen der Belange der Wirtschaft erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Wirtschaft abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.15.10 Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Sofern im weiteren Verfahrensverlauf eine bisher nicht erkannte Betroffenheit der Belange des Bergbaus, Altbergbaus sowie damit in Verbindung stehender Überwachungseinrichtungen erkennbar wird, sind die zuständigen Behörden erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

3.15.11 Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren und im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Dabei sind, soweit möglich, die Aktualisierungen der im Antrag nach § 19 NABEG a. F. genannten Datengrundlagen zu verwenden

3.16 Prüfung der raumordnerischen Belange

Die Belange der Raumordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Festlegungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzulegen.

Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG (vgl. § 5 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 5a Abs. 5 NABEG) ist in einem eigenständigen Kapitel in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu prüfen und nachvollziehbar darzulegen.

Die Raumverträglichkeitsstudie-Methode für die Bundesfachplanung (vgl. BNetzA, Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung, November 2023) sollte analog angewendet werden. Eine Anpassung an die räumlichen und inhaltlichen Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens kann erfolgen. Etwaige methodische Anpassungen sind darzulegen und zu begründen. Die Vorgaben des § 18 Abs. 4 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind bei der Bewertung der Konformität anzuwenden. So ist zunächst die Konformität ohne Berücksichtigung der rechtlichen Bindungswirkung nach § 18 Abs. 4 NABEG (vgl. Arbeitsschritt 6, S. 23 f. des von der Bundesnetzagentur erstellten Methodenpapiers zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung) zu bewerten und zu dokumentieren. Anschließend ist die rechtliche Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber den Vorhaben zu berücksichtigen. Dabei ist für Raumordnungsziele ohne Bindungswirkung im Einzelfall zu prüfen, ob die Bewertung anzupassen ist. Eine eventuelle Anpassung der Bewertung nach Berücksichtigung der Bindungswirkung ist separat zu dokumentieren. Die Information darüber, für welche Raumordnungsziele gemäß § 18 Abs. 4 NABEG eine Bindungswirkung besteht, erhält der Vorhabenträger von der Bundesnetzagentur.

Im Übrigen sind die mit Stellungnahme vom 05.03.2024 erfolgten Hinweise der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zu berücksichtigen.

Insbesondere hinsichtlich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (vormals Berlin-Schönefeld) ist darzustellen, dass die Konformität mit den entsprechenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hergestellt werden kann. Dabei sind im Speziellen auch der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung/LEP FS und der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ zu beachten.

3.17 Alternativenvergleich

Die Alternativenprüfung sollte die Begründung der Wahl der Alternativen sowie die Bewertung der Alternativen beinhalten. Es ist somit darzulegen, ob unter Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange die Alternativen nicht als Teil des Plans nach § 21 NABEG a. F. infrage kommen und schonender hätten sein können.

Es sind sowohl für die geprüften räumlichen als auch technischen Alternativen die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzustellen.

Ergänzend zu der im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a. F. zur Untersuchung vorgeschlagenen Trasse sind Trassenalternativen insoweit einer detaillierten Prüfung zu unterziehen, als dass sie sich auf Grund einer überschlägigen Prüfung auf Basis der Darlegungen des Vorhabenträgers der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Absatz 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Anhand dieses Maßstabs nach § 18 Abs. 4a NABEG sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG zusätzlich folgende Alternativen zu überprüfen, welche im Rahmen der Antragskonferenz am 13.03.2024 oder in ergänzenden Stellungnahmen zum Vorhaben im Nachgang der Antragskonferenz vorgetragen worden sind:

- Im Vorhabenbereich vom UW Thyrow bis Wietstock ist ein Ersatzneubau entlang der Bestandstrasse als Alternative zu prüfen.
- Im Bereich der vorhandenen und geplanten Wohngebiete im Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist auf ca. 3,3 km Länge entlang der L76 die Ausführungsvariante einer Erdverkabelung zu prüfen (§ 4 Abs. 2 BBPlG). In der Antragskonferenz vom 13.03.2024 wurde seitens der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die bereits mit Stellungnahme vom 11.03.2024 geforderte Alternative einer Erdverkabelung thematisiert. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow verweist auf in Aufstellung befindliche Wohngebiete bzw. bereits vorhandene Wohnbebauung im Bereich nördlich und südlich unmittelbar entlang der L76, die durch eine Freileitung erheblich beeinträchtigt werden würden. Diese Gebiete seien städtebaulich wichtig für die Gemeinde und dementsprechend auch vom Vorhabenträger zu berücksichtigen.
- Die von dem Vorhabenträger als Variante 3 vorgeschlagene Trassenführung im Bereich Diedersdorf wird von der Gemeinde Großbeeren mit Stellungnahme vom 15.03.2024 als konfliktärmste und vorzugswürdigste Variante angesehen. Insofern hat der Vorhabenträger anhand obigen Maßstabs die Alternative zu überprüfen. Auf die vorgebrachten Argumente der Gemeinde ist einzugehen. Ferner ist die Stellungnahme der Gemeinde Großbeeren in Bezug auf den Standort des geplanten UWs im Suchraum Großbeeren/ Blankenfelde-Mahlow vom 20.12.2023 bei der Auswahl des Standortes des UWs zu berücksichtigen. Dies setzt eine Auseinandersetzung mit den von der Gemeinde vorgebrachten Argumenten voraus. Weiterhin ist die vorgeschlagene Trassierung in Bezug auf die Freihaltung des Landschaftsraums südlich der Berliner Stadtgrenze zu prüfen.

Die Alternativen sind bis zu den jeweiligen gemeinsamen Schnittpunkten zu vergleichen und ggf. vollumfänglich in die Prüfung der Raumverträglichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Absatz 2 und § 18 Absatz 4 nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. In diesem Fall kann auf die Erstellung eines separaten Dokuments verzichtet und die Prüfung in einem separaten Kapitel im Erläuterungsbericht dargestellt werden. Sofern der Vorhabenträger beabsichtigt, von der vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzusehen, ist die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich in schriftlicher Form zu verständigen.